



Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

EINLADUNG

zur 39. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
am Dienstag, 17.12.2019, 19:00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses Ober-Mockstadt

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Haushaltsplan 2020 (VL-168/2019)
- 1.1 Änderungsantrag als Begleitbeschluss/ Änderungsliste zum Haushalt 2020 (VL-190/2019)
- 1.2 Begleitbeschluss zum Haushaltsentwurf 2020 (VL-198/2019)
Hier: Änderungsliste, vorgelegt durch die Verwaltung
2. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt (VL-167/2019)
3. Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt (VL-165/2019)
4. Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder (VL-182/2019)
Hier: Erhöhung der Kostenbeiträge zum 01.08.2020
5. Umbau Feuerwehrhaus Ranstadt; (VL-196/2019)
hier: Auftragsvergabe der Abbruch- und Rohbauarbeiten
6. Übertragung von Flurstücken sowie Eintragung einer Grunddienstbarkeit; (VL-181/2019)
hier: Gemarkung Ranstadt, Stolbergstraße
7. 4. Änderung des Bebauungsplans "Im Waschboden" in der Kerngemeinde Ranstadt; (VL-191/2019)
hier: Satzungsbeschluss
8. Änderung des Bebauungsplans "Ranstadt/Mockstadt" im 1. Bauabschnitt in der Gemarkung Ranstadt (VL-195/2019)
9. Mitteilungen / Anfragen

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 05.12.2019

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Christian Seitz



Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 39. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
am Dienstag, 17.12.2019, 19:05 Uhr bis 20:30 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses Ober-Mockstadt

Sitzungsverlauf

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden durch Einladung vom 06.12.2019 auf Dienstag, den 17.12.2019, 20.00 Uhr – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Christian Seitz eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:05 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Gegen das Protokoll der letzten Gemeindevertreterversammlung vom 12.11.2019 werden keine Einwände erhoben. Somit ist das Protokoll beschlossen.

Sitzungsteil öffentlich

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Haushaltsplan 2020	VL-168/2019
---	--------------------

Den Gemeindevertretern wird eine Änderungsliste mit der geänderten Haushaltssatzung zum Entwurf des Haushaltsplans 2020 vorgelegt.

Herr Christian Loh berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Herr Christian Seitz, Herr Michael Strecker, Herr Thomas Knauß, Herr Christian Loh, Herr Heiko Gläsel und die Bürgermeisterin tragen jeweils eine Stellungnahme vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Haushaltsplan 2020 in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der vorgelegten Änderungsliste. Der Haushaltsplan schließt im

Ergebnishaushalt:

mit einem Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 23.760,00 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.000,00 € ab. Daraus ergibt sich ein Jahresergebnis (Überschuss) in Höhe von 33.760,00 €.

Finanzhaushalt:

mit einem Zahlungsmittelbedarf am Ende des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 126.657,00 € ab.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 sowie
- das Investitionsprogramm 2020 bis 2023.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Stellenplan zum Haushaltplan 2020.

1.1 Änderungsantrag als Begleitbeschluss/ Änderungsliste zum Haushalt 2020	VL-190/2019
---	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die investiven Mittel für die Vereinsförderung I085501001 von 8.000,00 € auf 15.000,00 € zu erhöhen.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, die Entscheidung über den nachträglichen, förderfähigen Antrag des KSV Bobenhausen, dem Gemeindevorstand zu übertragen.

1.2 Begleitbeschluss zum Haushaltsentwurf 2020 Hier: Änderungsliste, vorgelegt durch die Verwaltung	VL-198/2019
--	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Änderungsliste.

Nach § 92 Abs. 2 HGO sind finanzielle Risiken für die Gemeinde Ranstadt zu vermeiden. Daher behält sich die Gemeindevertretung für den Entfall des Kreistagsbeschlusses in Bezug auf die Kreisumlagensenkung, folgende Möglichkeiten ausdrücklich vor:

1. Die sodann entstehenden Fehlbeträge für das Haushaltsjahr 2020 durch angemessene Maßnahmen in einem Nachtrag auszugleichen o d e r
2. Eine Anpassung der Grundsteuerhebesätze in der Hebesatzsatzung bis zum 30.6.2020 zu beschließen.

2. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt	VL-167/2019
---	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

3. Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt	VL-165/2019
---	--------------------

Herr Christian Loh berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

4. Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder Hier: Erhöhung der Kostenbeiträge zum 01.08.2020	VL-182/2019
--	--------------------

Herr Christian Loh berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

5. Umbau Feuerwehrhaus Ranstadt; hier: Auftragsvergabe der Abbruch- und Rohbauarbeiten	VL-196/2019
---	--------------------

Herr Michael Strecker hat zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Firma Hobau GmbH, 61231 Bad-Nauheim mit den Abbruch- und Rohbauarbeiten zu oben genannten Bauvorhaben gemäß Angebot in Höhe von 606.811,52 € brutto zu beauftragen.

6. Übertragung von Flurstücken sowie Eintragung einer Grunddienstbarkeit; hier: Gemarkung Ranstadt, Stolbergstraße	VL-181/2019
---	--------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Flurstücke Flur 1, FlSt. 375/40 und 375/42 der Gemarkung Ranstadt an den Eigentümer des angrenzenden Flurstücks zu einem Betrag von 1,00 € zu übertragen.

Für die Flurstücke Flur 1, FlSt. 375/40 und 375/36 werden im Anschluss die Wasserleitungsrechte zugunsten der Gemeinde eingetragen. Die Kosten für die notarielle Übertragung und die Eintragung im Grundbuch werden hälftig geteilt.

7. 4. Änderung des Bebauungsplans "Im Waschboden" in der Kerngemeinde Ranstadt; hier: Satzungsbeschluss	VL-191/2019
--	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, nach Abwägung der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen, die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Im Waschboden“ gemäß § 10 BauGB als Satzung.

8. Änderung des Bebauungsplans "Ranstadt/Mockstadt" im 1. Bauabschnitt in der Gemarkung Ranstadt	VL-195/2019
---	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt beschließt, gemäß den §§ 1 (3) und 2 (1) BauGB, den Bebauungsplan „Bebauungsplan „Ranstadt / Mockstadt“ im 1. Bauabschnitt in der Gemarkung Ranstadt zu ändern.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,15 ha.

Das Aufstellungsverfahren wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB,

dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4 c BauGB abgesehen.

9. Mitteilungen / Anfragen

Die Bürgermeisterin macht folgende Mitteilungen:

- Die Module für den Erweiterungsbau der Kita Sonnenhügel wurden geliefert.
- Am 18.12.2019 ab 12:00 Uhr findet der Spartenstich am Seniorenheim bei der Firma depant statt.
- eMail des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 13.12.2019 bzgl. der Felsenkelleranlage in Dauernheim. Am 09.12.2019 fand in Dauernheim eine Anliegerversammlung in Sachen Felsenkeller statt. Den Anliegern wurde ausdrücklich untersagt, die Keller zu betreten.

Die Bürgermeisterin und Herr Christian Seitz bedanken sich für die gute Zusammenarbeit und wünschen allen besinnliche Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 18.12.2019

Christian Seitz
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Steven Rüppel
(Schriftführer)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-168/2019

- öffentlich -

Datum: 02.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Kämmerei, Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung und internes Rechnungswesen
Sachbearbeiter	Martina Grauling / Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	11.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Umwelt	25.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales	25.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ortsbeirat Ranstadt	26.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ortsbeirat Ober-Mockstadt	26.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ortsbeirat Dauernheim	26.11.2019	vorberatend	öffentlich
Ortsbeirat Bobenhausen	26.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Haushaltsplan 2020

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Haushaltsplan 2020 in der vorgelegten Fassung.
Der Haushaltsplan schließt im

Ergebnishaushalt:

mit einem Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 23.760,00 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.000,00 € ab. Daraus ergibt sich ein Jahresergebnis (Überschuss) in Höhe von 33.760,00 €.

Finanzhaushalt:

mit einem Zahlungsmittelbedarf am Ende des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 119.657,00 € ab.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020,
- den Stellenplan für 2020 sowie
- das Investitionsprogramm 2020 bis 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Nach erfolgter Beratung in den Gremien wird bei eventuellen Änderungen eine entsprechende Änderungsliste nachgereicht.

Anlage(n):

- (1) 20191107_Haushaltssatzung_entwurf
- (2) 20191112_Vortrag_BGM_Haushalt_2020

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____

Gemeinde Ranstadt

Haushaltssatzung

2020





HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung amfolgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.198.055 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.174.295 EUR
mit einem Saldo von	23.760 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	10.000 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	33.760 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	875.246 EUR
---	--------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.387.860 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.969.263 EUR
mit einem Saldo von	-2.581.403 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	413.500 EUR
mit einem Saldo von	1.586.500 EUR

Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-119.657 EUR
--	---------------------

festgesetzt.



§2

¹Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§3

¹Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

¹Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.300.000,00 EUR

festgesetzt.

§5

¹Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|--------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400,00 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 464,00 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf **390,00 v.H.**

§6

¹Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§7

¹Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.



§ 8

¹Unerheblich im Sinne von § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 10.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten,

bei Investitionen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Deckungsvermerke

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs.1 GemHVO).

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets herangezogen werden.

Nicht zum Deckungskreis eines Teilhaushaltes gehören folgende Erträge und Aufwendungen:

- a) Verfügungsmittel (§13 GemHVO)
- b) Zuschüsse an Fraktionen (§20 Abs. 4 GemHVO)

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO können die Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs.1 deckungsfähig sind, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Folgende Aufwendungen werden nach §20 (2) GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Deckungskreis 01 Personal
Konten 6200000 bis 6599999

Im investiven Bereich werden die Budgets auf Produktebene gebildet. Nach § 20 Abs. 3 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Übertragbarkeit

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Hierzu muss ein entsprechender Vermerk bei einem jeweiligen Aufwandskonto angebracht sein.

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO sind die Mittel bei folgenden Aufwandskonten übertragbar:

Budget	Sachkonto	Bezeichnung
010001-010077	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
064601-064604	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
117001	6165400	Aufwendungen der Eigenkontrollverordnung (EKVO)
117001-118101	6139000	Sonstige Fremdleistungen (Gebührenkalkulationen)



Haushaltsentwurf 2020

Einbringung 12.11.2019





GESAMTERGEBNISHAUSHALT- im Überblick



Erträge	€ 11,18 Mio.
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	€ 2,15Mio.
Steuern	€ 5,86Mio.
Zuweisung und Zuschüsse	€ 2,24Mio.
 Aufwendungen	 € 11,07 Mio.
Personalkosten	€ 3,48 Mio.
Sach- und Dienstlstg.	€ 2,26 Mio.
Steueraufw. incl. Umlagen	€ 3,72 Mio.
 Geplantes Jahresergebnis	 € 33 Tsd.



FINANZHAUSHALT- im Überblick



Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten:

€ 6,9 Mio.

(FW Haus, Beschaffung, Brückenbau,
Kita U 3, Gewerbe etc..., später im Einzelnen)

Aufnahme von Krediten:

€ 2 Mio.

Einzahlungen (Zuschüsse und Verkaufserlöse)

€ 4,3 Mio.

Zur Info:

2019 waren 3, 5 Mio. EURO Kreditaufnahme geplant, davon
bisher 1 Mio. in Anspruch genommen, hier: KFW Zusage



INVESTITIONEN 2020

Feuerwehr

- Ersatzbeschaffung MLF Omo
€ 280 Tsd. abzgl. Zuschuss € 45 Tsd., in 2020
i.H.v. € 15 Tsd.
- Sanierung FFW Haus Ranstadt
€ 1,55 Mio. (ges.) abzgl. Zuschuss € 100 Tsd.
- Sanierung FFW Haus Ober-Mockstadt
€ 900 Tsd. (ges.) abzgl. Zuschuss € 90 Tsd.
- Notstromversorgung
€ 35 Tsd., abzgl. Zuschuss 25 Tsd.



Kindertagesstätten

- Neubau U 3 Dauernheim € 1,95 Mio., Zuschuss € 900 Tsd.



INVESTITIONEN 2020 II

Siedlungsentwicklung

- Gewerbegebiet Ober-Mockstadt € 750 Tsd.
- Straßenendausbau II. BA Baugebiet Ranstadt/Mockst.Höhe mit HH Resten

Ikek

- Felsenkelleranlage € 250 Tsd Rest aus 2019, Übertragung
- Brückenbauwerke € 450 Tsd. (Bogenbrücke Bellmuth)

Bauhof

- Erweiterung Bauhof (Infrastruktur) € 450 Tsd.
- Fahrzeuge für Wasserversorgung und Bauhof € 36 Tsd.

Abwasserbereich

- Kanal: Am Weinberg in 2020 Rest 50 Tsd.





INVESTITIONEN 2020 III

Wasser

- Wasserleitung K 197 € 300 Tsd.
- Trinkwasserbrunnen € 50 Tsd.

gesamt 2019/2020

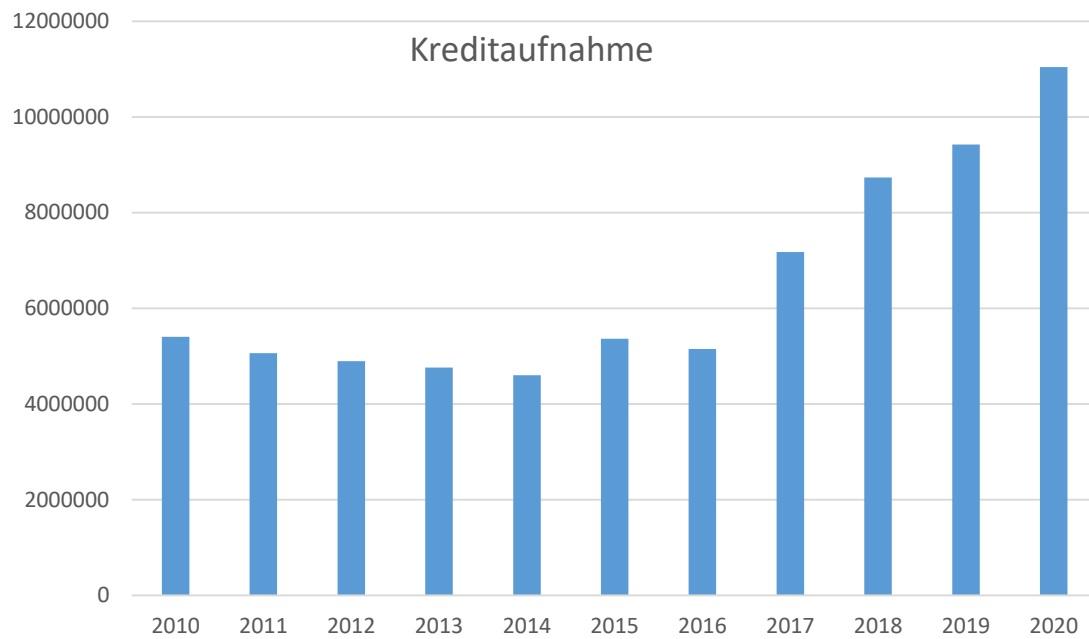
Liegenschaften

- Zentrales Schließanlagen system € 50 Tsd.
- Brandschutz, Fenster etc. OMO, Dau € 150 Tsd.
- Begegnungs- und Bildungsstätte
am Bürgerhaus Ranstadt € 650 Tsd. abzgl. Zuschuss € 381 Tsd.

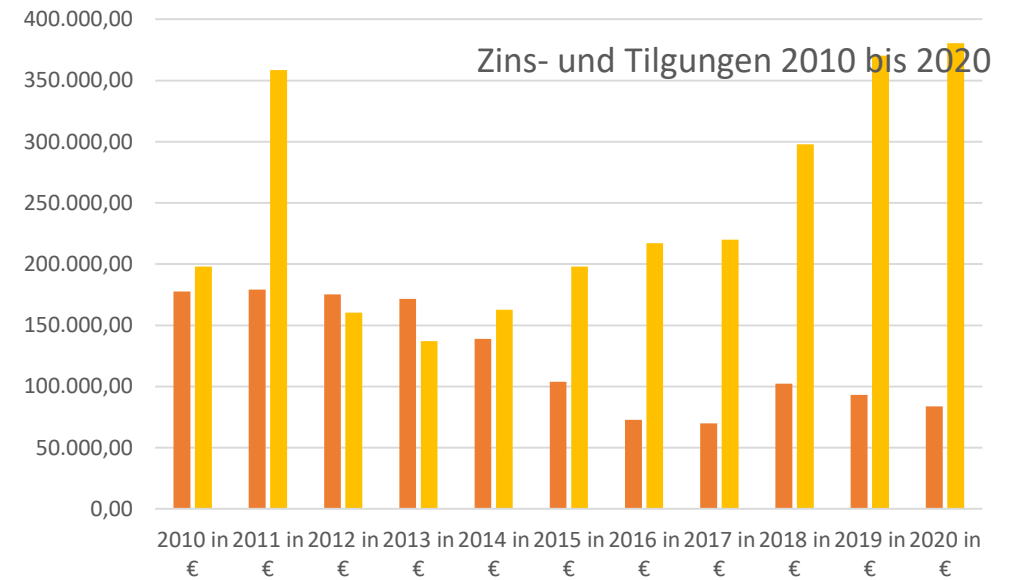




Geplante DARLEHNSAUFNAHME



■ Kreditaufnahme



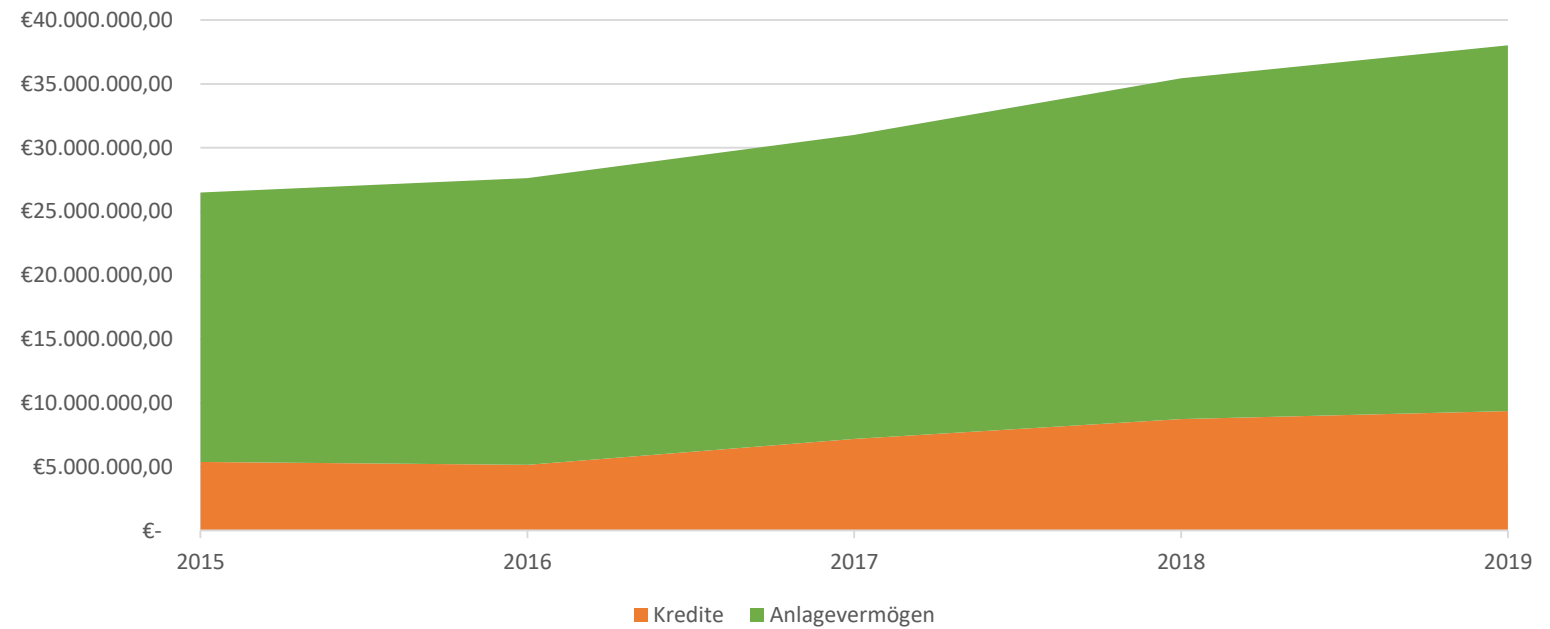
■ Zinsen ■ Tilgungen





Gute konjunkturrell Lage konnte von der Gemeinde Ranstadt genutzt werden, um Vermögen und Entwicklung voran zu bringen....

Entwicklung der Kredite im Verhältnis zur Vermögensmehrung





ANPASSUNGEN.

STEUERN & GEBÜHREN

Bezeichnung Hebesatz	2020	2019	2018
Hebesatz Grundsteuer A	400	380	380
Hebesatz Grundsteuer B	464	395	395
Hebesatz Gewerbesteuer	390	390	380
Gebühren für Restmüll	0,40 €/kg	0,33 €/kg	0,33 €/kg
Gebühren für Kompostmüll	0,27 €/kg	0,19 €/kg	0,19 €/kg





Kinder, Familie & MEHR Kinderbetreuung in der Gemeinde

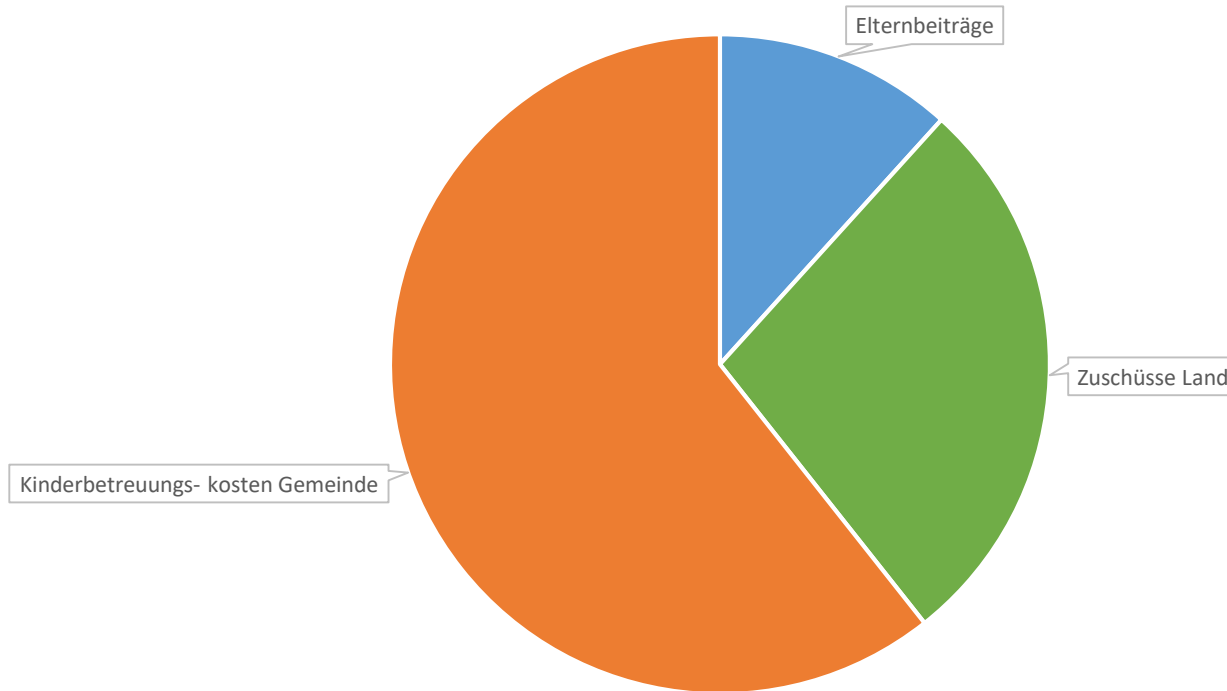
- Anpassung der Öffnungszeiten führt zu leicht tendenzieller Entlastung bei Kita-Personal
- Stellenbesetzungen dennoch erforderlich-Werbekampagne in Vorbereitung !
- U 3 Bau Dauernheim wird in 2020 fertig gestellt
- Ziel: Bezug zum neuen Kita Jahr ab Aug. 2020
- Ferienspiele, Seniorenunterhaltung und Veranstaltungen im sozialen Bereich verstärkt im IKZ mit Glauburg
- Spielplätze modernisieren etc.
- Anpassung der Gebühren um durchsch. € 10,-/Monat





Defizite Kita – dauerhafte Unterfinanzierung

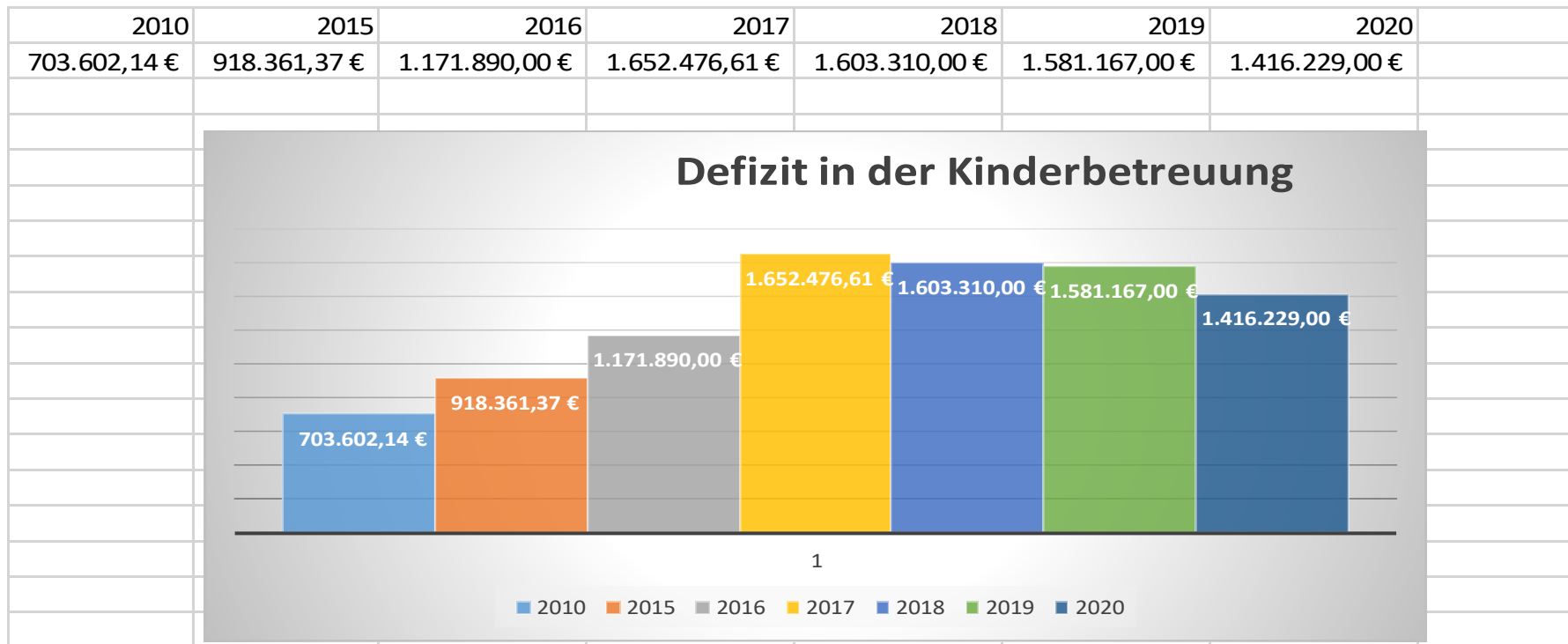
Aufteilung der entstehenden Kinderbetreuungskosten





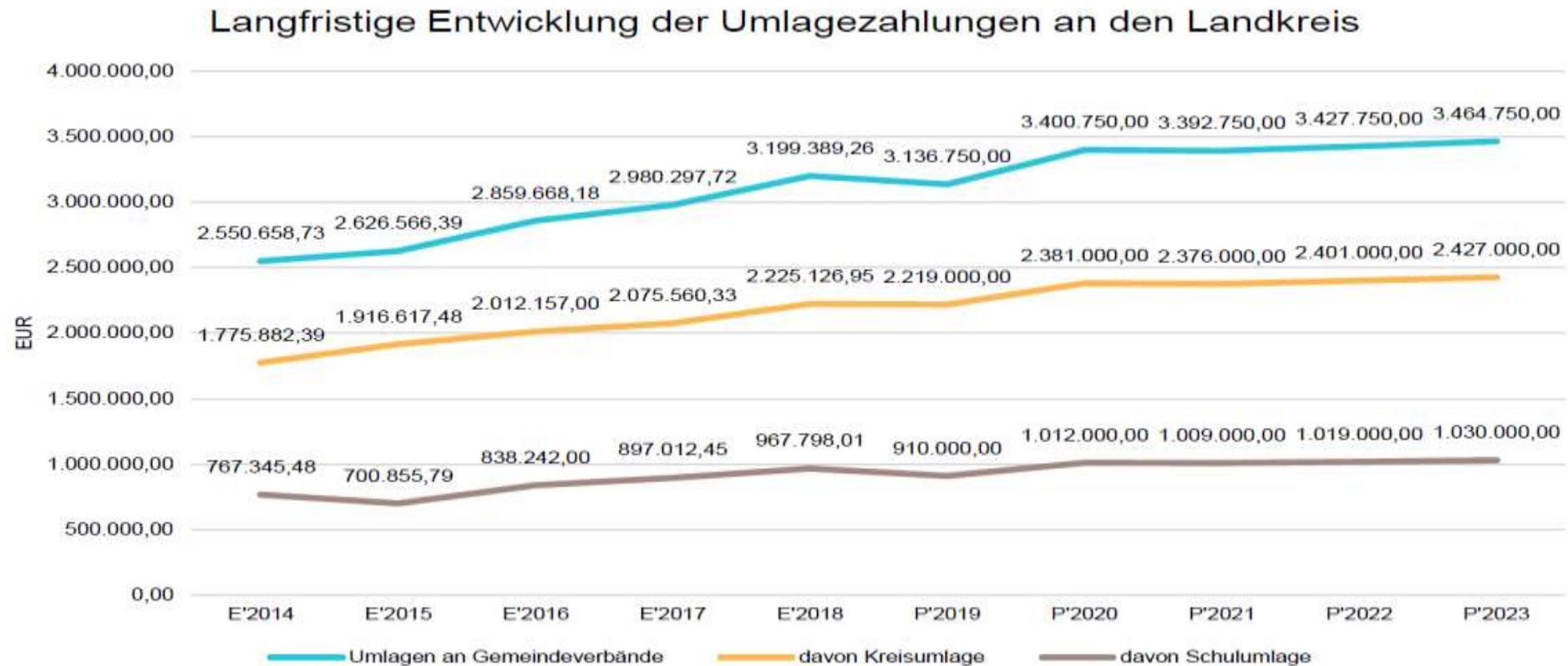
2 Problemfelder, die Kommunen in die Schieflage bringen.....:

1. Thema: Kita-Fehlbeträge haben sich seit 2010 verdoppelt:





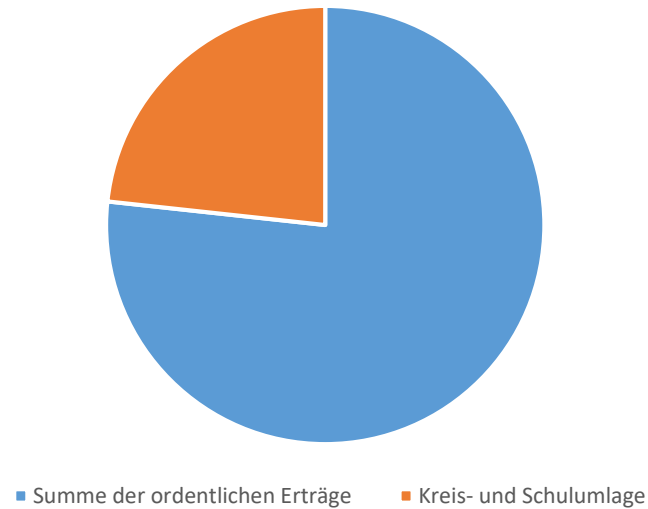
- 2.Thema: Umlagezahlungen – ggf. Korrektur im Nachtrag WK





Von ca. 12 Mio. Erträgen werden 1/4 an den
Landkreis durchgereicht

Diagrammtitel



■ Summe der ordentlichen Erträge ■ Kreis- und Schulumlage





Welche positiven Akzente entwickelt der Haushalt 2020

Der 1. Haushalt, der

- *kein Haushaltssicherungskonzept erfordert-*

WIR haben eines unserer Ziele erreicht durch ein modernes, innovatives und kompetentes Verwaltungsteam !!!

- *Daher ist es Ihnen möglich: weiter Perspektiven zu entwickeln...*

Es liegt nun an der Politik,

- *politische Akzente zu setzen...*
- *Handlungswillen zu zeigen, und dabei weiterhin verantwortlich die finanzielle Lage der Gemeinde im Auge behalten*
- *Und wichtig :sich auf die eigenen Stärken einer **gut situierten** Gemeinde zu besinnen !*





Digitalisieren.....24/7; Onlinezugangsgesetz

- Angestiegene Kosten im Bereich Software, Schulungen und Umstellungskosten durch Onlinezugangsgesetz; daher wird die **Digitalisierungsoffensive** der Gemeinde in 2020 weiter konsequent umgesetzt- somit ein Finanzierungsschwerpunkt
- Laufender Betrieb, Software etc. ca. € 150.000
- Förderungsmöglichkeit durch Förderprogramm „Starke Heimat Hessen“ in 2020 i.H.v. € 10.000





Interkommunale Zusammenarbeit –wird in 2020 fortgesetzt-
Mittel entsprechend eingeplant





Miteinander, Kultur und Natur-Ranstadt ist stark !

Bildung & Soziales

- Bücherei
- Spielplätze
- Vereinsförderung



Umwelt & Klimaschutz

- Naturschutz
- Wald
- Klimaschutzziele





Auch das ist unsere Gemeinde.....! (Ranstädter Tag)





Einwohnerzahl: Anzahl der Kinder steigt-Senioren steigt erheblich- erwerbsfähige EW gleichbleibend

Einwohner gesamt und nach Altersgruppen

	E' 2014	E' 2015	E' 2016	E' 2017	E' 2018
Einwohner gesamt	4.977	5.077	5.061	5.029	5.044
Kinder im Vorschulalter (0-5 Jahre)	221	240	257	267	272
- davon Kinder im Krippenalter (0-2 Jahre)	109	121	128	142	136
- davon Kinder im Kindergartenalter (3-5 Jahre)	112	119	134	125	136
Kinder im Schulalter (6-17 Jahre)	584	579	559	536	536
Einwohner im erwerbsfähigen Alter (18-65 Jahre)	3.218	3.284	3.241	3.212	3.211
Senioren (über 65 Jahre)	954	974	1.004	1.014	1.025



Hinweis: „Hier handelt es sich um Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) die von den tatsächlichen Daten des Einwohnermeldeamtes abweichen, aber vom Gesetzgeber als Grundlage zu verwenden sind.“



Ländlicher Raum als „peripherer“ Entwicklungsraum, Entwurf: REK 2019

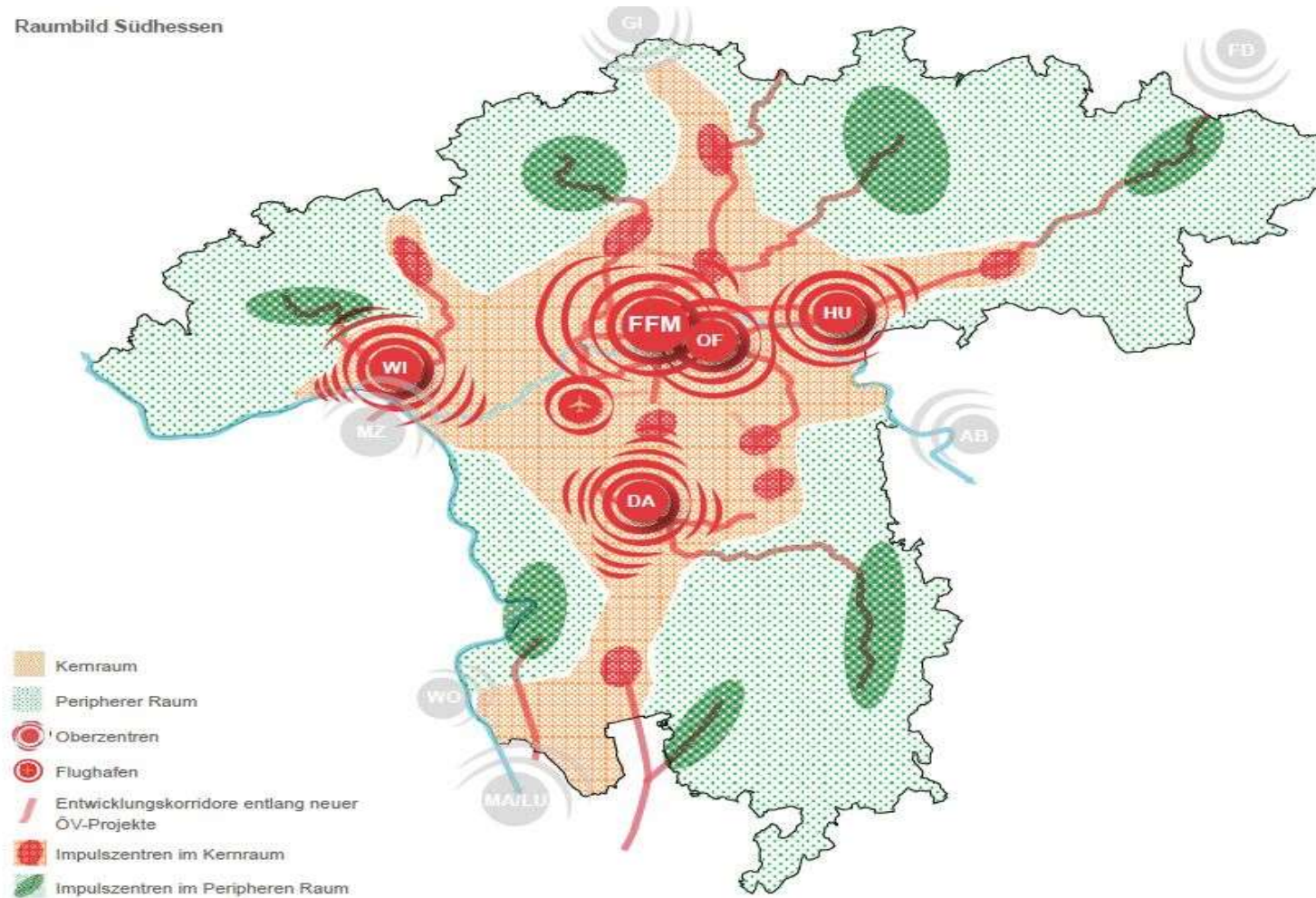
- Stichwort: Def. neuer Flächenkulisse: periphere Räume und sog. Impulsräume
- „peripherer“ Entwicklungsraum, der besonders gut für Siedlungs- und Gewerbegebiete geeignet ist (über Schiene)-am Rande des Ballungsraums
- Stichwort: Nachverdichtung in Südhessen: bisher 349.000 neue Wohneinheiten geplant





Entwicklungsräume, peripherer Impulsbereich

Raumbild Südhessen





Ländlicher Raum als „peripherer“ Entwicklungsraum, Entwurf: REK 2019

10. Wetteraukreis

GEMEINDEN

Altenstadt
Bad Nauheim
Bad Vilbel
Büdingen
Butzbach
Echzell
Florstadt
Friedberg (Hessen)

Gedern
Glauburg
Rosbach vor der Höhe
Hirzenhain
Karben
Kefenrod
Limeshain
Münzenberg
Nidda, Stadt

Niddatal
Ober-Mörlen
Ortenberg
Ranstadt
Reichelsheim (Wetterau)
Rockenberg
Wölfersheim
Wöllstadt



ALLGEMEINE INFOS

Bevölkerung 2017: 305.300 EW
Siedlungsfläche Bestand 2017: 9.900 ha
ø Baufertigstellung 2014 - 2016: 870 WE pro Jahr

ÜBERSICHT FLÄCHENKULISSE

	Siedlung	Gewerbe	Logistik (inkl. Gewerbestätten)
PRIORITÄRE FLÄCHEN (INNENENTWICKLUNG)	ca. 8.950 WE	ca. 30 ha	0 ha
PRIORITÄRE FLÄCHEN (AUSSENENTWICKLUNG)	ca. 930 ha ca. 37.150 WE	ca. 510 ha	ca. 160 ha
GESAMT (INNEN- UND AUSSENENTWICKLUNG)	ca. 46.100 WE	ca. 540 ha	ca. 160 ha
WEITERE FLÄCHEN (AUSSENENTWICKLUNG)	ca. 290 ha ca. 10.460 WE	ca. 160 ha	ca. 60 ha

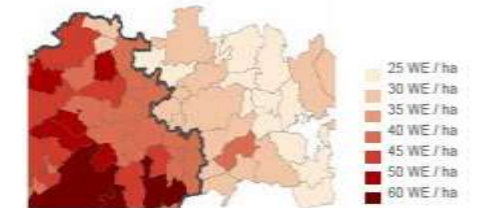
WOHNUNGSMARKTBEREICH



LEP DICHTEWERTE



REK DICHTEWERTE



FLÄCHENKULISSE SIEDLUNG

Wohnungsmarktbereich	Flächen MI + WD prioritäre Flächen	Wohneinheiten Außenentwicklung prioritäre Flächen	Wohneinheiten Innenentwicklung	IWU Prognose 2018 - 2036	Wohneinheiten GESAMT Innen- und Außenentwicklung	Abgleich IWU Prognose mit Wohneinheiten prioritäre Flächen
WMB Butzbach	80 ha	3.470 WE	750 WE	1.730 WE	4.220 WE	+ 2.490 WE
WMB Friedberg / Bad Nauheim	540 ha	23.090 WE	5.520 WE	11.790 WE	28.610 WE	+ 16.820 WE
WMB Nidda	110 ha	3.030 WE	200 WE	810 WE	3.220 WE	+ 2.410 WE
WMB Büdingen	260 ha	7.570 WE	2.480 WE	3.370 WE	10.050 WE	+ 6.580 WE
GESAMT	990 ha	37.160 WE	8.950 WE	17.700 WE	46.100 WE	+ 28.400 WE



Ländlicher Raum als „peripherer“ Entwicklungsraum, Entwurf: REK 2019

- Achtung ! Entwicklung der Gemeinde Ranstadt bleibt im REK deutlich hinter der Impulsregion(z.B. Glauburg und Ortenberg)
- 2020 Entscheidung in Ranstadt, ob Beteiligung an der Entwicklung der Metropolregion und unter welchen Voraussetzungen-z.B. durch Mitsprache in dem Planungsverband, Widerspruch zum REK etc.
- Politische Entscheidung !!!





Chancen begreifen-politisch gestalten!



Gemeinde Ranstadt

Haushaltssatzung

2020





HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung amfolgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.035.055 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.011.295 EUR
mit einem Saldo von	23.760 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	10.000 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	33.760 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	875.246 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.387.860 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.976.263 EUR
mit einem Saldo von	-2.588.403 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	413.500 EUR
mit einem Saldo von	1.586.500 EUR

Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-126.657 EUR
--	--------------

festgesetzt.



§ 2

¹Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

¹Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

¹Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.300.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

¹Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **380,00 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **395,00 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf **390,00 v.H.**

§ 6

¹Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

¹Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.



§ 8

¹Unerheblich im Sinne von § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 10.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten,

bei Investitionen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Deckungsvermerke

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs.1 GemHVO).

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets herangezogen werden.

Nicht zum Deckungskreis eines Teilhaushaltes gehören folgende Erträge und Aufwendungen:

- a) Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
- b) Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO können die Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs.1 deckungsfähig sind, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Folgende Aufwendungen werden nach § 20 (2) GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Deckungskreis 01 Personal
Konten 6200000 bis 6599999

Im investiven Bereich werden die Budgets auf Produktebene gebildet. Nach § 20 Abs. 3 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Übertragbarkeit

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Hierzu muss ein entsprechender Vermerk bei einem jeweiligen Aufwandskonto angebracht sein.

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO sind die Mittel bei folgenden Aufwandskonten übertragbar:

Budget	Sachkonto	Bezeichnung
010001-010077	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
064601-064604	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
117001	6165400	Aufwendungen der Eigenkontrollverordnung (EKVO)
117001-118101	6139000	Sonstige Fremdleistungen (Gebührenkalkulationen)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-190/2019

- öffentlich -

Datum: 27.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Bürgermeisterin, Dienststellen- u. Büroleitung
Federführendes Amt	Bürgermeisterin Dienststellen- und Büroleitung
Sachbearbeiter	Cäcilia Reichert-Dietzel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Änderungsantrag als Begleitbeschluss/ Änderungsliste zum Haushalt 2020

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die investiven Mittel für die Vereinsförderung I085501001 von 8.000,00 € auf 15.000,00 € zu erhöhen.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, die Entscheidung über den nachträglichen, förderfähigen Antrag des KSV Bobenhausen, dem Gemeindevorstand zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Mittel in Höhe von 8.000,00 € reichen für die vom Ausschuss und der Gemeindevertretung beschlossenen Anträge für 2020 aus. Weitergehende Anträge könnten allerdings bei dieser Summe nicht berücksichtigt werden.

Die Heizungsanlage im Sportheim Bobenhausen ist erneuerungsbedürftig. Ein Kostenvoranschlag dazu liegt auf Rückfrage noch nicht vor. Allerdings soll die Anlage in 2020 erneuert werden. Geschätzte Kosten durch den Verein werden auf 6.000,00 € beziffert.

Ferner soll das Vordach über die Seitenlänge des Sportheims Bobenhausen erneuert werden. Auch hierzu liegt offenbar noch kein Kostenvoranschlag vor. Geschätzte Kosten liegen bei 5.000,00 €.

Der Verein hatte dies vorab mitgeteilt. Auf telefonische Nachfrage wurden die Kosten geschätzt.

Bei Beteiligung von 50 % beträgt die noch zu fördernde Summe 5.500,00 €, die noch einzustellen wäre, sofern diese Vereinsmaßnahme unterstützt werden soll.

Die Vorlage eines förderfähigen Antrags ist Voraussetzung.

Die Übertragung auf den Gemeindevorstand ist sinnvoll, da ansonsten die Gemeindevertretung (incl. Ausschuss) isoliert über den Antrag beraten muss. Durch die Freigabe der Mittel im Haushalt wird generell die Möglichkeit der Förderung eingeräumt. Unter Berücksichtigung des Antrags sind 13.500,00 € im Haushaltsjahr 2020 für die Vereinsförderung auszuführen. Die verbleibenden 1.500,00 € verbleiben als Reserve.

Im Haushalt stellt die Erhöhung des investiven Haushaltstitels um 7.000,00 € keine wesentliche Auswirkung dar.

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____

**Beschlussvorlage****Drucksache VL-198/2019**

- öffentlich -

Datum: 04.12.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Kämmerei, Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung und internes Rechnungswesen
Sachbearbeiter	Martina Grauling / Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Begleitbeschluss zum Haushaltsentwurf 2020**Hier: Änderungsliste, vorgelegt durch die Verwaltung**Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Änderungsliste.

Nach § 92 Abs. 2 HGO sind finanzielle Risiken für die Gemeinde Ranstadt zu vermeiden. Daher behält sich die Gemeindevertretung für den Entfall des Kreistagsbeschlusses in Bezug auf die Kreisumlagensenkung, folgende Möglichkeiten ausdrücklich vor:

1. Die sodann entstehenden Fehlbeträge für das Haushaltsjahr 2020 durch angemessene Maßnahmen in einem Nachtrag auszugleichen o d e r
2. Eine Anpassung der Grundsteuerhebesätze in der Hebesatzsatzung bis zum 30.6.2020 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:Sachdarstellung:

Diese Änderungsliste beinhaltet u.a. die Senkung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 um 2 % vollumfänglich, ebenso wie die gesenkte Schulumlage um 0,9 %.

Diese Änderung erfolgt aufgrund der Ankündigung des Kreiskämmerers (PM vom 11.11.2019), entsprechende Senkungen zur Kreistagssitzung am 18.12.2019 vorzulegen.

Um Steueranpassungen zu vermeiden und ferner die aktuellen Orientierungsdaten vom 26.11.2019 zu berücksichtigen, wird daher eine Änderungsliste seitens der Finanzverwaltung der Gemeindevertretung vorgetragen.

Anlage(n):

(1) 20191204_Änderungsliste_Hauspaltsplan_2020

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

Jahresüberschuss lt. HH-Entwurf

33.760,00 €

	2019	Ansatz HH-Entwurf	korrigierter Ansatz 2020	Veränderung	
Gemeindeanteil Einkommensteuer	2.848.500,00 €	2.960.000,00 €	2.934.000,00 €	-	26.000,00 € Anpassung der Steuerschätzung von 3,8% auf 3%
Ausgleichsleistung Familienleistungsgesetz	185.000,00 €	190.000,00 €	185.000,00 €	-	5.000,00 € Anpassung der Steuerschätzung von 3,5% auf 0%
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	180.000,00 €	160.000,00 €	180.000,00 €		20.000,00 € Anpassung der Steuerschätzung von -9,3% auf +7%
Grundsteuer A	46.000,00 €	47.000,00 €	44.000,00 €	-	3.000,00 € keine Anpassung des Hebesatzes
Grundsteuer B	613.000,00 €	729.000,00 €	618.000,00 €	-	111.000,00 € keine Anpassung des Hebesatzes
Gewerbesteuer	1.825.000,00 €	1.890.000,00 €	1.852.000,00 €	-	38.000,00 €
				-	163.000,00 € Minderung der Steuereinnahmen gesamt
<hr/>					
	Umlagegrundlage				
Kreisumlage	6.752.743,00 €	2.381.000,00 € 35,26%	2.246.000,00 € 33,26%		135.000,00 €
Schulumlage	6.752.743,00 €	1.012.000,00 € 14,97%	984.000,00 € 14,57%		28.000,00 €
Jahresüberschuss nach Anpassung					33.760,00 €



Beschlussvorlage

Drucksache VL-167/2019

- öffentlich -

Datum: 02.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	11.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Für das Haushaltsjahr 2020 muss die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen werden.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Satzungsentwurf erarbeitet.

Anlage(n):

(1) 20191101_Hebesatzsatzung_HHJ_2020_entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Hebesätze

¹Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|-----------------------|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A |
| | | 400 v.H. |
| | b) | für die Grundstücke
Grundsteuer B |
| | | 464 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 2 Geltungsbereich

¹Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr **2020**.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am **01.01.2020** in Kraft und mit Ablauf des **31.12.2020** außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Hebesätze

¹Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 395 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr **2020**.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am **01.01.2020** in Kraft und mit Ablauf des **31.12.2020** außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

Drucksache VL-165/2019

- öffentlich -

Datum: 02.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	11.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Durch die Novellierung des Mess- und Eichgesetzes ist es zu strengeren Anforderungen im Bereich der Fahrzeugwaagen gekommen. Die zur Gewichtsermittlung eingesetzten Waagen dürfen bei der Verwiegung von Abfällen die Mindestlast nicht unterschreiten. Für die Entsorgungsunternehmen bedeutet die Verordnung, dass eine Verwiegung von Abfällen unterhalb einer definierten Mindestlast nicht mehr zulässig ist und das ermittelte Gewicht aufgrund der unterstellten Fehlertoleranz nicht als geeichte Verwiegung gilt.

Für die Gemeinde Ranstadt bedeutet die neue Regelung konkret, dass keine Verwiegung von Rest-, Bio- oder Sperrmüll – je nach Auslegung der Fahrzeugwaage unter 5 kg, 25 kg bzw. 100 kg – mehr zulässig ist. Gleichzeitig dürfen auf den Gebührenbescheiden keine Gewichtswerte mehr aufgeführt werden, welche nicht auf die eichrechtlich ordnungsgemäße

Verwendung des Messgerätes zurückzuführen sind, was bei der Verwiegung unter der Mindestlast der Fall ist.

Aus diesem Grund sollen die Mindestgewichte (Pauschalen) eingeführt werden, welche als Grundlage für die Verwiegungen unterhalb der Mindestlast herangezogen werden. Die Festsetzung der Pauschale hat nach Vorgaben des Mess- und Eichrechts unabhängig vom tatsächlich ermittelten Nettogewicht zu erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Gegen eine andere Kommune wurde bereits diesbezüglich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Um dies zu vermeiden, werden die Wiegegebühren den gesetzlichen Anforderungen angepasst. Um rechtskonform zu handeln, sollen mit Gültigkeit ab 01.01.2020 alle Behälter, die bei der Leerung unter der Mindestlast liegen, mit Pauschalpreisen in Abrechnung gebracht werden. Die neuen Regelungen zur Abrechnung von Mindestgewichten (Pauschalen) befinden sich im § 15 Absatz 2 des Satzungsentwurfes.

Des Weiteren wurden die Gebühren neu kalkuliert und in die Satzung mit eingearbeitet.

Anlage(n):

(1) 20191101_Abfallsatzung_entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

ABFALLSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Abfallsatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) ¹Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. ²Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger	ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
Benutzungspflichtiger	ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer.
Bewohner	ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
Grundstück	Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster

oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) ¹Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) ¹Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wetteraukreis vom Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. ²Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) ¹Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) ¹Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) ¹Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier und Pappe,
 - b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle (Sperrmüll),
 - d) sperrige Gartenabfälle.
- (2) ¹Papier und Pappe ist in den dazu bestimmten Gefäßen (graue Tonne mit blauem Deckel) von den Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) ¹Kompostrohstoff ist in den dazu bestimmten Gefäßen (braune Tonne) von den Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) ¹Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten sperrigen Abfälle (Sperrmüll) veranstaltet die Gemeinde zweimal jährlich eine Sperrmüllabfuhr. ²Sperrmüll wird nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeinde zu den im Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen am Grundstück des Benutzungspflichtigen abgeholt. ³Die angemeldeten sperrigen Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den vorgesehenen Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) ¹Zur Einsammlung der sperrigen in Absatz 1 d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – gebündelt bis 1 m Länge und einer Aststärke bis zu 10 cm – vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) ¹Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Bauschutt und Erdaushub in Kleinmengen bis 100 Liter
- (2) ¹Die in Abs. 1 a) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle Hintergasse 33, während der Öffnungszeiten, in den im Hof aufgestellten Container zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. ²Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. ³Ausgeschlossen von der Annahme sind Abfälle aus Gewerbebetrieben.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) ¹Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) ¹Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Gefäßen (schwarze Tonne) zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) ¹Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 240 l
 - b) 1.100 l
 - c) Restmüllsäcke
- (4) ¹In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. ²Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. ³Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

¹Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. ²Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. ³Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 9 Abfallgefäße

- (1) ¹Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. ²Die Anschlusspflichtigen gemäß § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. ³Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. ⁴Eine Ausnahme bilden die 1.100 l Gefäße. ⁵Diese sind vom Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen.
- (2) ¹Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. ²Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. ³In die schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die grauen Gefäße mit blauem Deckel sind Papier und Pappe einzufüllen.

⁴Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. ⁵Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. ⁶Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.

- (3) ¹Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. ²Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. ³Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. ⁴Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. ⁵Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. ⁶Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. ⁷Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) ¹Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. ²Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. ³Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) ¹In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) ¹Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. ²Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde, Fachbereich Finanzen zu beziehen. ³Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.

- (7) ¹Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand, wobei auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück folgende Abfallsammelbehälter aufzustellen sind:
- a) 1 Restmüllsammelbehälter mit 240 l oder wahlweise
1 Restsammelbehälter mit 1.100 l,
 - b) 1 Sammelbehälter für Papier und Pappe mit 240 l oder wahlweise
1 Sammelbehälter für Papier und Pappe mit 1.100 l, sofern vorhanden,
 - c) 1 Sammelbehälter für kompostierbare Abfälle mit 240 l.
- ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll sowie für Papier und Pappe vorgehalten werden.
³§ 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (8) ¹Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der Regelmäßigkeit anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) ¹Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes mit einer Nenngröße von 240 l oder 1.100 l jeweils ein 240 l Gefäß, zugeteilt. ²Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (10) ¹Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) ¹Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. ²Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) ¹Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. ²Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) ¹Absatz 1 und 2 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (4) ¹Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter nicht überschreiten. ²Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

§ 11 Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung

- (1) ¹Über die Einsammlungstermine und –zeiten unterrichtet die Gemeinde jeden Haushalt mit einem Jahresabfuhrkalender. ²Dieser wird einmal jährlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde in der Dezemberausgabe an die Haushalte verteilt.
- (2) ¹Die Gemeinde gibt durch regelmäßige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) ¹Die Gemeinde gibt durch regelmäßige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 bekannt.
- (4) ¹Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit im Jahresabfuhrkalender nach Absatz 2 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. ²Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß und ein Gefäß für Papier und Pappe aufgestellt worden ist.
- (2) ¹Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme auf schriftlichen Antrag zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. ²Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen und längstens auf 3 Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich. Durch die Befreiung entfällt die Gewichtsgebühr nach § 15 Abs. 2 b), nicht aber die Grundgebühr (Vorhaltekosten) nach § 15 Abs. 2 a).
- (3) ¹Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. ²Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- c) Abfälle die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden (z. B. Batterien),
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. ²Ihre Anordnungen sind zu befolgen. ³Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) ¹Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. ²Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) ¹Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) ¹Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) ¹Der Anschlusspflichtige gemäß § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. ²Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. ³Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) ¹Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) ¹Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (8) ¹Unterbrechungen und Störungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

¹Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. ²Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

II. Abgaben und Kostenerstattung

§ 15 Gebühren

(1) ¹Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) ¹Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

a) ¹Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. ²Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

240 l Gefäßes	5,00 €/Monat,
1.100 l Gefäßes	
bei 7-tägiger Abfuhr je Gefäß	40,00 €/Monat,
bei 14-tägiger Abfuhr je Gefäß	20,00 €/Monat.

³Werden auf einem Grundstück mehrere Grundausstattungen benötigt, so werden für jede weitere Grundgebühren nach Satz 2 berechnet.

⁴Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen neben der Grundausstattung Abfallsammelbehälter benötigt, so werden für jeden zusätzlichen 240 l Abfallsammelbehälter weitere Gebühren erhoben. ⁵Die Gebühr beträgt

bei Restmüllgefäßen	2,00 €/Monat,
bei Bio-Gefäßen	2,00 €/Monat,
bei Papiergefäßen	0,00 €/Monat.

⁶Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem und die sperrigen Grünabfälle im Holsystem eingesammelt werden, abgegolten.

Die Leerung der Restmüll- und Kompostgefäße erfolgt 14-tägig abwechselnd.

In den Sommermonaten Juni bis August erfolgt die Leerung der Kompostbehälter 7-tägig.

b) ¹Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

1. für das Restmüllgefäß pro angefangenem Kilogramm 0,40 €, mindestens jedoch 5 kg je Leerung bei Gefäßen bis einschließlich 240 l und bei Gefäßen größer 240 l mindestens 25 kg,
2. für das Bio-Gefäß pro angefangenem Kilogramm 0,27 €, mindestens jedoch 5 kg je Leerung,
3. für das Papiergefäß pro angefangenem Kilogramm 0,00 €.

²Für jeden weiteren Leerungsversuch während einer Behälterentleerung wird das Mindestgewicht gemäß b) nur einmal zusätzlich erhoben.

c) ¹Für die Abholung sperriger Abfälle (Sperrmüll) werden pro angefangenem Kilogramm 0,30 € erhoben. ²Wird ein Mindestgewicht von 100 kg nicht erreicht, so wird eine Pauschale von 30,00 € fällig, auch dann, wenn kein Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt wird oder dieser von Dritten abgeholt wurde.

³Als Nachweis für das angefallene Gewicht wird ein Wiegeprotokoll erstellt.

(3) ¹Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. ²Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. ³Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. ⁴Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. ⁵Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.

(4) ¹Müllsäcke gemäß § 9 Abs. 6 werden zum Stückpreis von 1,00 € abgegeben. ²Zusätzlich wird hierfür die Entsorgungsgebühr nach Gewicht über den jeweiligen Abfallsammelbehälter registriert und gemäß Abs. 2 b) berechnet.

§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) ¹Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. ²Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. ³Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. ⁴Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

- (3) ¹Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Die Gemeinde berechnet die Gebühr jährlich; sie erhebt vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und - falls ein solches nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte.
- (4) ¹Die Gebührenpflicht für Sperrmüll entsteht mit der Anmeldung und ist vom Benutzungspflichtigen zu zahlen.
- (5) ¹Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Verwaltungsgebühren

- (1) ¹Die Erstzuteilung von **Gefäßen** auf einem Grundstück ist gebührenfrei. ²Für jeden weiteren **Wechsel von Gefäßen** wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.
- (2) ¹Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. ²Diese beträgt
 - a) bei erstmaliger Antragstellung 30,00 €,
 - b) bei beantragter Verlängerung 15,00 €.
- (3) ¹Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. ²Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

III. Windelgeld

§ 18 Anspruchsberechtigte Kinder

- (1) ¹Kinder, die ihr 31. Lebensmonat noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, wird auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten, die für Windeln entstehen, gewährt. ²Der Zuschuss beträgt monatlich 8,00 € für jedes anspruchsberechtigte Kind und wird nach jedem Kalenderhalbjahr an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt. ³Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Antragstellung folgt.
- (2) ¹Die Ausgaben sind aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten.
- (3) ¹Der Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich zu melden.

§19 Anspruchsberechtigte Kranke

- (1) ¹Personen, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und regelmäßig aus Krankheitsgründen gewickelt werden müssen, erhalten je Kalendermonat einen Zuschuss von 8,00 €. ²Dies gilt nicht während des Aufenthaltes in Krankenhäusern, Altenheimen und sonstigen Anstalten. ³Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Vorlage des ärztlichen Attestes folgt. ⁴Der Zuschuss wird nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gezahlt.
- (2) ¹Die Ausgaben sind aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten.
- (3) ¹Der Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich zu melden.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 2 und 3 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2 und 3; 6 Abs. 2 eingibt,
 - d) entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - h) entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - i) entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - j) entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - k) entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 - l) entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 a) bis j) können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 50.000,00 €, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 k) bis l) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 10.000,00 € geahndet werden. ²Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. ³Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) ¹Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 21 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 14.12.2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

	Restmüll (kg)	Biomüll (kg)	Sperrmüll (kg)	Grünabfälle	Grundgebühr
Echzell	€ 00,34/kg.	€ 00,11/kg.	€ 00,34/kg.	€00,09/kg.	€ 4,00/mtl.
Florstadt	€ 00,23/kg.	€ 00,15/kg.	€ 00,23/kg.		€ 2,05/mtl.
Altenstadt	€ 316,80/j.	€ 141,60/j.	€ 00,30/kg		
Ranstadt	€ 00,40/kg.	€ 00,27/kg.	€ 00,30/kg.		€ 5,00/mtl.
Bemerkungen:	Altenstadt berechnet jährlich				

**Beschlussvorlage****Drucksache VL-182/2019**

- öffentlich -

Datum: 13.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Kindertagesstättenverwaltung
Sachbearbeiter	Lukas Glaeser

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	19.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

**Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder
Hier: Erhöhung der Kostenbeiträge zum 01.08.2020**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:Sachdarstellung:

Die aktuelle Situation bei den Kindertagesstätten ist geprägt von Personalnotstand, weiter steigenden Kosten und notwendigen Investitionen, um die gesetzlichen Vorgaben und Ansprüche der Eltern erfüllen zu können.

Dies macht auch zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2020 eine Erhöhung der Kostenbeiträge in Ranstadt notwendig.

Die Planung sieht dabei eine moderate Erhöhung um ca. 6,59 % vor.
Dies entspricht im Kindergartenbereich (Ü3) einer Erhöhung um 10,00 €, von 151,80 € auf 161,80 € pro Monat, beim Basismodul.

Die anderen Module, auch im U3-Bereich, erhöhen sich entsprechend im gleichen Verhältnis gemäß dem beigefügten Satzungsentwurf.

Das Basismodul bleibt durch die Landesförderung zur Beitragsfreistellung im Ü3-Bereich für Eltern dabei weiterhin kostenlos, ist allerdings ein wichtiger rechnerischer Wert für die Förderfähigkeit.

Anlage(n):

(1) 20191119_Kita_Kostenbeitragssatzung_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

KOSTENBEITRAGSSATZUNG

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie die §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 2780), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) ¹Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ranstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. ²Die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Modulkosten pro Wochentag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 (Wochen pro Monat) auf den Monat hochgerechnet.
- (3) ¹Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) ¹Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) ¹Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung.
- (6) ¹Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) ¹Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) **201,80 € 215,10 €** je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) **1,20 € 1,28 €** je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) **3,60 € 3,84 €** je Wochentag,
- (2) ¹Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
- a) für das Basismodul (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) **151,80 € 161,80 €** je Kalendermonat,
 - b) für das Mittagsmodul zzgl. Verpflegungsentgelt (Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) **1,20 € 1,28 €** je Wochentag,
 - c) für das Nachmittagsmodul (Montag bis Freitag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) **3,60 € 3,84 €** je Wochentag,
- (3) ¹Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung gemäß § 7 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder wird ein abweichender Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 € je angefangene Betreuungsstunde berechnet.
- (4) ¹Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchten Betreuungszeiten hinaus in der Einrichtung, so entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
- (5) ¹Eine Änderung der Modulbuchung ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres kostenfrei möglich. ²Für weitere unterjährig Änderungen der Modulbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.
- (6) ¹Der Kostenbeitrag für das Gutscheineheft setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) 10 Modulstunden (5,00 € pro Modul) | 50,00 €, |
| b) Bearbeitungsgebühr | 10,00 €. |

²Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Gutscheine kann bei Abmeldung des Kindes und gleichzeitiger Rückgabe der übrigen Gutscheine ohne Bearbeitungsgebühr erfolgen.

- (7) ¹Für Kindergartenkinder, bei denen ein erhöhter pflegerischer Aufwand durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder festgestellt wird, fällt eine monatliche Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 € an.

- (8) ¹In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über einen Kostenbeitragsnachlass bzw. über die Vergabe eines Kostenbeitragsfreien Platzes.
- (9) ¹Im Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 2 sind die Bastel- und Getränkepauschalen mit inbegriffen.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) ¹Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ranstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) ¹Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt betreut, werden für jedes weitere Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

- (2) ¹Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. ²Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) ¹Der Gemeindevorstand setzt die tägliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagsverpflegung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. ²Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Ranstadt (www.ranstadt.de) mindestens einen Monat im Voraus bekannt gemacht. ³Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) ¹Die Abrechnung des Verpflegungsentgeltes wird nach den gebuchten Mittagessen abgerechnet. ²Essensabbestellungen müssen am Vortag in der Tageseinrichtung für Kinder bis 08.00 Uhr bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) ¹Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. ²Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. ³Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. ²Das Verpflegungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) ¹Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) ¹Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) ¹Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. ²Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

- (6) ¹Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Bankkontos gehen zu Lasten des Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) ¹Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen gemäß § 2 entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung.
- (8) ¹Rückständige Kostenbeiträge gemäß § 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) ¹Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - 2. Anschrift,
 - 3. Geburtsdatum des Kindes,
 - 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Ranstadt besuchen,
 - 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SepaLastschriften).
- (2) ¹Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.08.2020 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ranstadt vom 12.06.2019 außer Kraft.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

**Beschlussvorlage****Drucksache VL-196/2019**

- öffentlich -

Datum: 04.12.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Tobias Ott

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

**Umbau Feuerwehrhaus Ranstadt;
hier: Auftragsvergabe der Abbruch- und Rohbauarbeiten**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Firma Hobau GmbH, 61231 Bad-Nauheim mit den Abbruch- und Rohbauarbeiten zu oben genannten Bauvorhaben gemäß Angebot in Höhe von 606.811,52 € brutto zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

606.811,52 € brutto

Sachdarstellung:

Zur Ausführung der Abbruch- und Rohbauarbeiten für das Bauvorhaben Brandschutz-, Bildungs- und Begegnungszentrum in Ranstadt wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Veröffentlichung zur o.g. Bauausschreibung wurde an folgenden Verteiler gesendet:

- Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD)

Die Reihenfolge der Angebote ergibt sich aus der Anlage
-Preisspiegel- Angebotsübersicht der Firmen-.

Die Nachrechnung, Prüfung und Wertung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

1. Angebot 1	606.811,52 €
2. Angebot 2	673.822,78 €
3. Angebot 3	687.883,36 €
4. Angebot 4	688.137,31 €

5. Angebot 5	809.274,27 €
6. Angebot 6	865.630,74 €

Das kostengünstigste Angebot in Höhe von 606.811,52 € brutto hat die Firma Hobau GmbH aus Bad-Nauheim eingereicht.

Das Angebot der Firma Hobau GmbH ist nach Prüfung durch das Architekturbüro Gierhardt in sich schlüssig kalkuliert.

Die im Angebot enthaltenen Mehrkosten zur Kostenberechnung vom 17.05.2019 sind im Vergabevorschlag des Architekturbüro Gierhardt genauer beschrieben.

Anlage(n):

- (1) Vergabevorschlag_Abbruch-, Rohbauarbeiten und Außenanlage
- (2) Preisspiegel- Angebotsübersicht der Firmen
- (3) Submissionsprotokoll vom 03-12-2019

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk _____ Datum _____ Unterschrift _____

**Beschlussvorlage****Drucksache VL-181/2019**

- öffentlich -

Datum: 13.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Gebäude- und Flächenmanagement
Sachbearbeiter	Cäcilia Reichert-Dietzel/Edgar Biermann

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

**Übertragung von Flurstücken sowie Eintragung einer Grunddienstbarkeit;
hier: Gemarkung Ranstadt, Stolbergstraße**Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Flurstücke Flur 1, FlSt. 375/40 und 375/42 der Gemarkung Ranstadt an den Eigentümer des angrenzenden Flurstücks zu einem Betrag von 1,00 € zu übertragen.

Für die Flurstücke Flur 1, FlSt. 375/40 und 375/36 werden im Anschluss die Wasserleitungsrechte zugunsten der Gemeinde eingetragen. Die Kosten für die notarielle Übertragung und die Eintragung im Grundbuch werden hälftig geteilt.

Finanzielle Auswirkungen:Sachdarstellung:

Familie Köhler, namentlich Herr Robert Köhler, kaufte im Jahre 1958 sein Baugrundstück, Flur 1, FlSt. 375/36 der Gemarkung Ranstadt inklusive der Flurstücke Flur 1, FlSt. 375/40 und 375/42, welche später durch die Gemeinde Ranstadt als Straßenparzelle genutzt wurde (ehemaliger Straßenverlauf der Stolbergstraße). Verkäufer war Fürst zu Stolberg-Wernigerode. Ende der 60ziger Jahre wurde die Straßenführung schließlich verändert (Ringanlage Stolbergstraße wurde gebaut). Damit entstand – auf die Nutzung bezogen zunächst „Niemandsländ“, rechtlich gesehen: Gemeindeeigentum.

Durch Familie Köhler und auf deren Kosten wurde der Rückbau der Straße durchgeführt, die Böschung abgefangen und die Anpflanzung vorgenommen. Außerdem wurde die Pflege dieses Bereichs übernommen; und dies bis heute.

2004 wurde die Einmessung der neuen Straßenparzellen vorgenommen, allerdings ohne Grundbuchänderung. Damit steht das Grundstück im Eigentum der Gemeinde Ranstadt; erworben hat es aber 1958 tatsächlich Familie Köhler.

Die Gemeinde Ranstadt benötigt diese Straßenparzelle –nach ausführlicher Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse- für öffentliche Zwecke nicht mehr. Da dieser Bereich seinerzeit unentgeltlich an die Gemeinde von der Familie Köhler überlassen wurde, tatsächlich aber zum Grundstück der Familie Köhler zuzurechnen ist, kann dieses Grundstück für einen Anerkennungsbetrag für 1,00 € zurückübertragen werden.

Damit sind sowohl die Nutzungs- wie Eigentumsverhältnisse geklärt und das Grundbuch bereinigt.

Gleichzeitig werden auf allen Parzellen die Wasserleitungsrechte der Gemeinde Ranstadt als Grunddienstbarkeit/Belastung eingetragen. Dies wurde durch die Familie Köhler zugesagt.

Anlage(n):

(1) Plan Stolbergstraße

Abstimmungsergebnis:

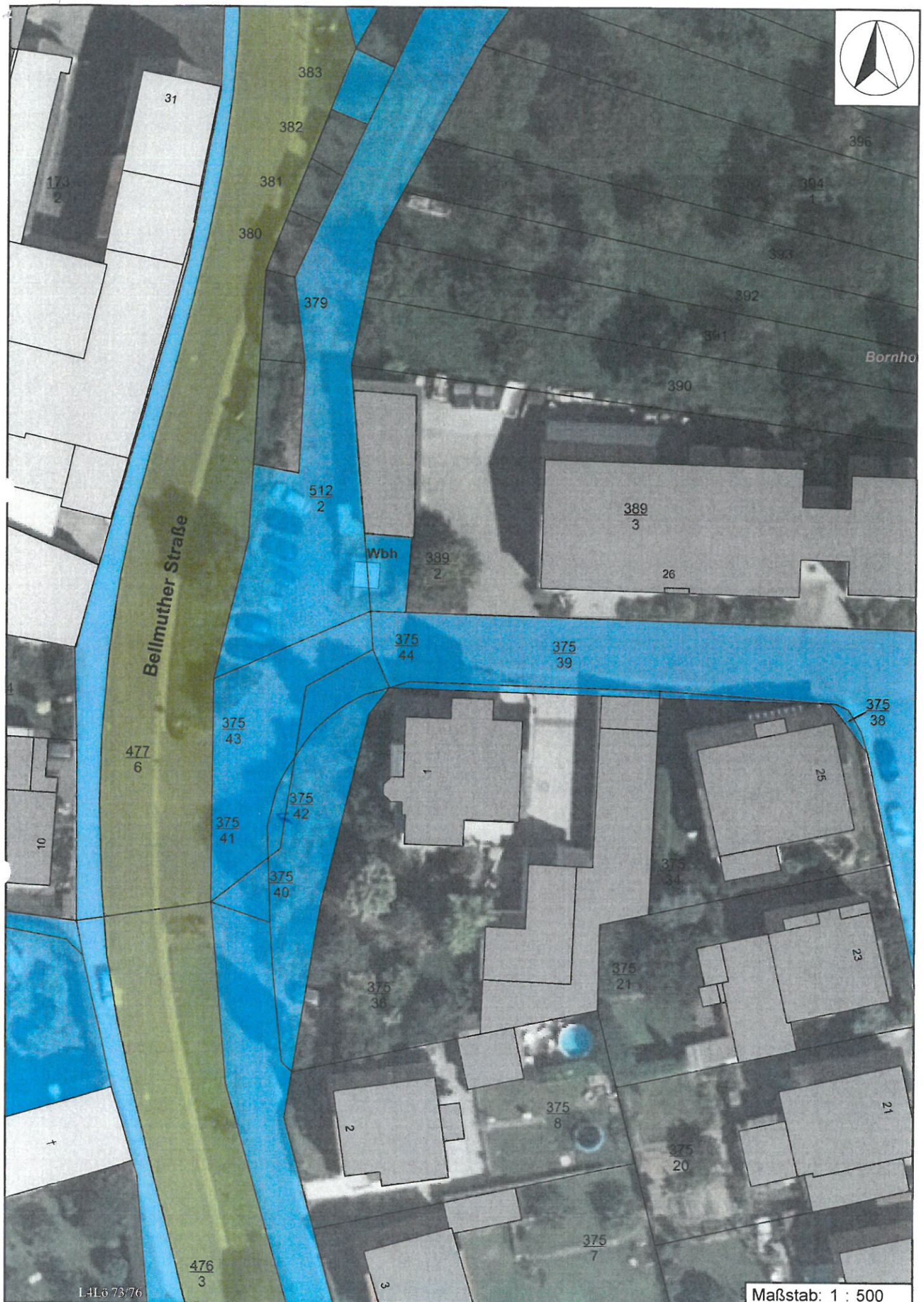
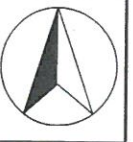
Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift



L4L6 73/76

Maßstab: 1 : 500

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Röhler, Ramstadt



Gemeinde Ranstadt

Röhler, Ranstadt

Datum:
21.06.2017

Maßstab:
1 : 250



Beschlussvorlage

Drucksache VL-191/2019

- öffentlich -

Datum: 28.11.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Gebäude- und Flächenmanagement
Sachbearbeiter	Frau Pfanmüller/Herr Schädel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

4. Änderung des Bebauungsplans "Im Waschboden" in der Kerngemeinde Ranstadt; hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, nach Abwägung der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen, die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Im Waschboden“ gem. § 10 BauGB als Satzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die Öffentlichkeit, wurden gem. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB an dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Im Waschboden“ in der Kerngemeinde Ranstadt beteiligt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die seitens der Behörden vorgebrachten Einwendungen und Anregungen haben keine Änderung der Planung zur Folge, die die Grundzüge der Planung berühren.

Anlage(n):

(1) Plan 4. Änderung Waschboden

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

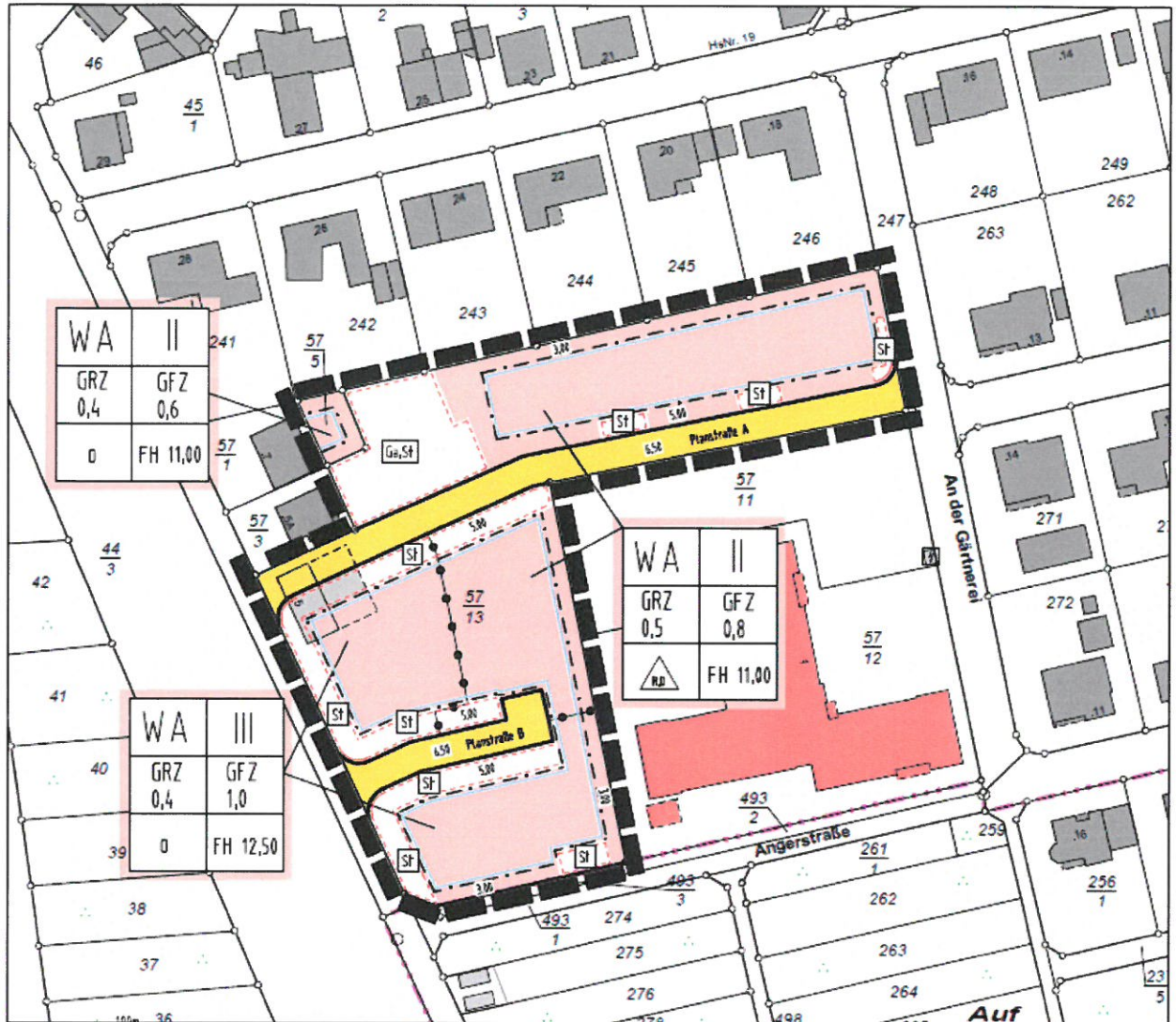
FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

Planzeichnung der 4. Änderung



Ranstadt, den.....



Beschlussvorlage

Drucksache VL-195/2019

- öffentlich -

Datum: 04.12.2019

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Gebäude- und Flächenmanagement
Sachbearbeiter	Herr Hoppe

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	17.12.2019	beschließend	öffentlich

Änderung des Bebauungsplans "Ranstadt/Mockstadt" im 1. Bauabschnitt in der Gemarkung Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt beschließt, gem. den §§ 1 (3) und 2 (1) BauGB, den Bebauungsplan „Bebauungsplan „Ranstadt / Mockstadt“ im 1. Bauabschnitt in der Gemarkung Ranstadt zu ändern.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,15 ha.

Das Aufstellungsverfahren wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4 c BauGB abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Planungsziel der Bebauungsplanänderung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) statt der bisherigen Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Grünanlage-.

Die Änderung des Bebauungsplanes (BPL) dient der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung eines voll erschlossenen Areals. Für Bebauungspläne die der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, kann seit Änderung des Baugesetzbuches (BauGB, 2007) das Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet werden.

Die allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen des § 13 a BauGB sind insofern gegeben, wenn es sich um eine Maßnahme innerhalb eines bereits planungsrechtlich vorbereiteten Plangebietes handelt, das Vorhaben eine Grundfläche von 20.000 m² nicht überschreitet und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht besteht.

Die Größe des Plangebietes liegt weit unterhalb des vorgenannten Schwellenwertes und ist bereits von 3 Seiten bebaut. Das Plangebiet grenzt somit unmittelbar an bauordnungsrechtlich genehmigte bauliche Anlagen an.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde ist der gesamte Bereich bereits als Wohnbaufläche dargestellt und damit planungsrechtlich (FNP) bereits als Baufläche vorbereitet.

Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ranstadt wird durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

Insofern sind die Anwendungskriterien zur Verfahrensdurchführung nach § 13 a BauGB beachtet.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus den in der Anlage beigefügten Planskizzen ersichtlich.

Anlage(n):

(1) Pläne Änderung Bebauungsplan Ranstadt Mockstadt - Grünfläche in Wohnbaufläche

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

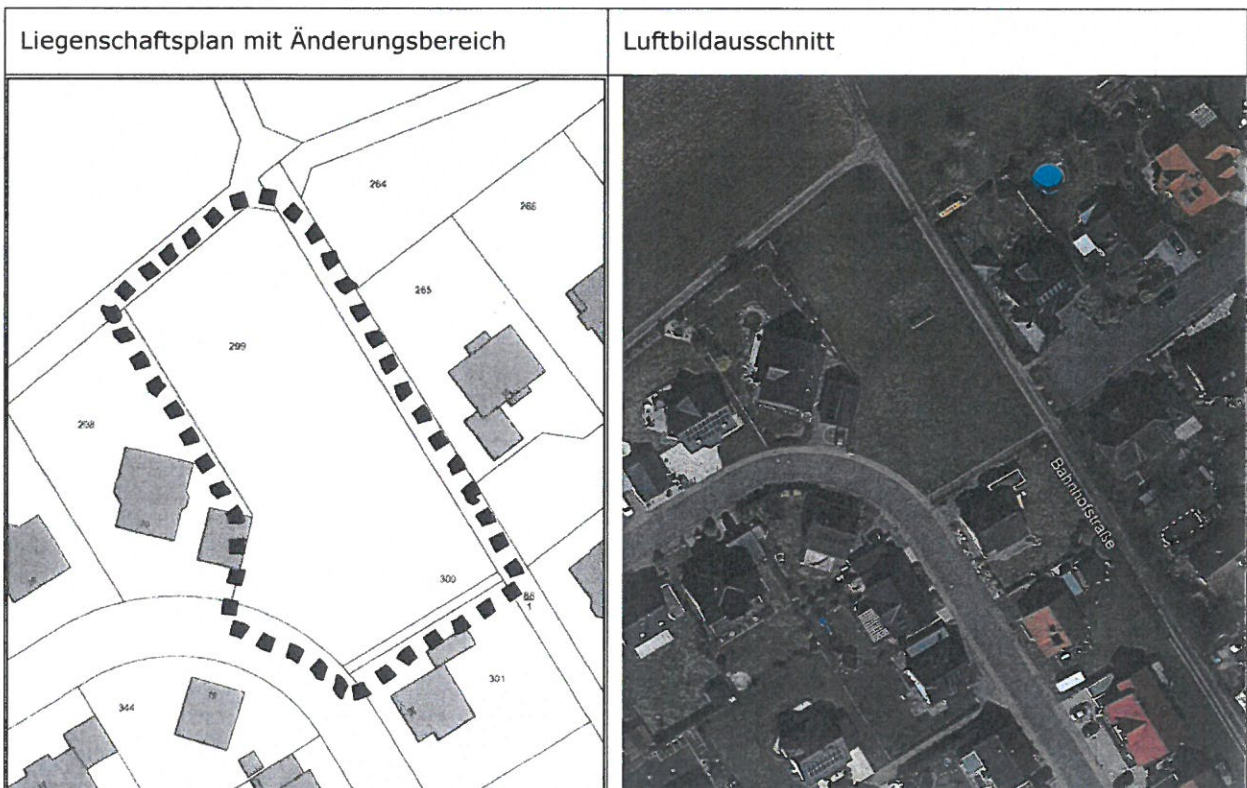
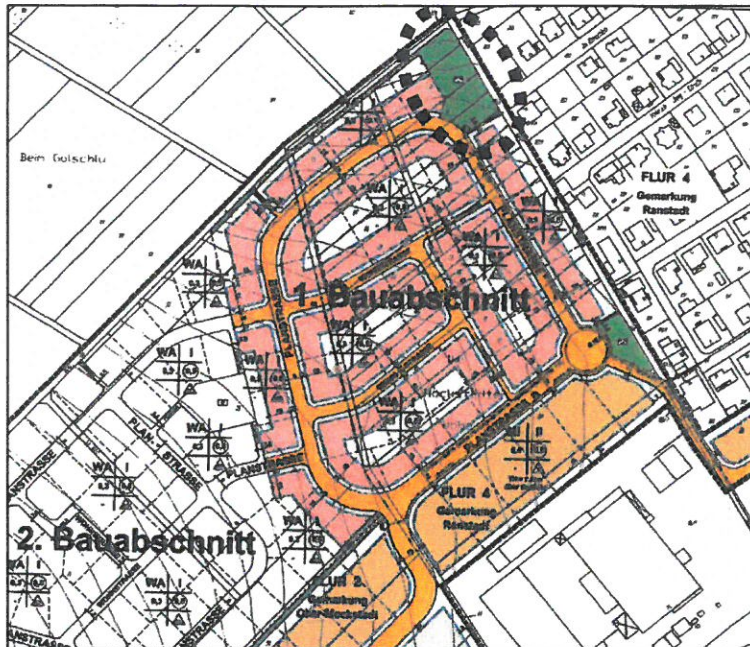
_____ Unterschrift

Lage des Änderungsbereichs auf Ebene des FNP:



Geltungsbereich der BPL-Änderung:

Der wirksamem BPL ist die Fläche als öffentliche Grünfläche -Grünanlage- ausgewiesen und wird zukünftig, entsprechend den angrenzenden Flächen als -Allgemeines Wohngebiet- (WA) mit den gleichen Nutzungsziffern festgesetzt.



Erstellt im Dezember 2019